

# **STATUTEN**

der

## **WYLIHOF GOLF AG**



---

### **I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK**

#### **Artikel 1**

Unter der Firma

#### **WYLIHOF GOLF AG**

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Deitingen SO. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

#### **Artikel 2**

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb und die Weiterentwicklung einer 27-Loch Golfanlage im hohen Qualitätsbereich.

Zu diesem Zwecke kann die Gesellschaft alle Rechtsgeschäfte eingehen, die für den Betrieb und den Unterhalt der Golfplatzanlage notwendig oder zweckmässig sind.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben, veräussern, belasten und bewirtschaften sowie Baurechtsverträge eingehen.

### **II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**

#### **Artikel 3**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'200'000.-- und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 1600 auf den Namen lautende Aktien zu je CHF 2000.-- nominell.

#### Artikel 4

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln, sowie Aktien verschiedenen Nennwerts zusammenlegen bzw. Stimmrechtsaktien einführen.

#### Artikel 5

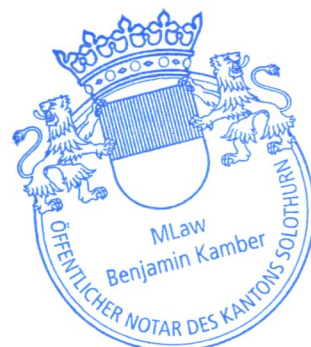
Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Uebergang von Aktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:

1. Das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
2. Das Fernhalten von Erwerbern, die nicht dem im Gesellschaftszweck umschriebenen Golfclub angehören;
3. Die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen;
4. Der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter;

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches übernimmt.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.



### **III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT**

#### **Artikel 6**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

#### **A. Generalversammlung**

#### **Artikel 7**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Aenderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

#### **Artikel 8**

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangen.

#### **Artikel 9**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.





Die Generalversammlung wird durch Brief oder elektronisch an die Aktionäre einberufen, und zwar mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Ueber die Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

#### Artikel 10

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen sind.

#### Artikel 11

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.



Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

## Artikel 12

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
2. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
3. die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.
4. die Zusammenlegung von Aktien verschiedenen Nennwerts sowie die Schaffung von Stimmrechtsaktien.

## B. Verwaltungsrat

### Artikel 13

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die übrigen Mitglieder werden in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

### Artikel 14

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre





sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Feststellung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

#### Artikel 15

Der Verwaltungsrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist statthaft, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

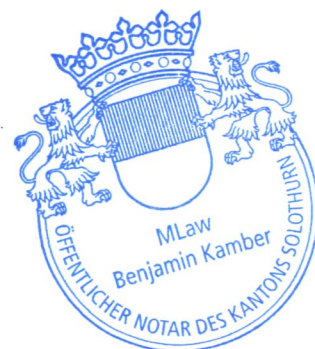
Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ermächtigt, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder auch Drittpersonen, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen, ganz oder teilweise mit der Geschäftsführung zu betrauen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

#### Artikel 16

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.



## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 17**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

## **IV. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG**

### **Artikel 18**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1994.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

### **Artikel 19**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

## **V. SACHÜBERNAHME**

### **Artikel 20**

Die Gesellschaft beabsichtigt, von der Vigier Cement AG, Deitingen, ein selbständiges und dauerndes Baurecht lastend auf GB Deitingen Nr. 1069 mit einer Fläche von 112'150 m<sup>2</sup> mit Oekonomie- und Wohngebäude Wylihof Nr. 11 zu einem Maximalpreis von Fr. 1'860'000.-- zu übernehmen.

## **VI. AUFLOESUNG UND LIQUIDATION**

### **Artikel 21**

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.



Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

## **VI. MITTEILUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**

### **Artikel 22**

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikumsorgan der Gesellschaft.

### **Notarielle Beglaubigung**

Die vorstehende Urkunde enthält die am 8. April 2022 gültigen Statuten der WYLIHOF GOLF AG mit Sitz in Deitingen, mit den anlässlich der Generalversammlung vom 8. April 2022 beschlossenen Änderungen.

Grenchen, den 8.4.2022

Der öffentliche Notar: